

Ordnung des kirchlichen Lebens

5. Lehren, Lernen, Konfirmation

I. Wahrnehmung der Situation

115 Die Familie ist nicht mehr selbstverständlich der Ort, wo durch Eltern und Paten Glaube vermittelt und im Miteinander der Generationen durch vielfältige Erfahrungen erprobt werden kann. So kommt es oft in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde und im Religionsunterricht der Schule zu einer ersten Begegnung mit der biblischen Botschaft und einem gelebten Glauben. Gespräche mit Eltern über Fragen religiöser Erziehung und die religionspädagogische, auf Lern- und Spielsituationen bezogene Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten begleiten diese Begegnung.

116 Die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen will Heranwachsende zu einem altersgemäßen Verstehen und Annehmen der frohen Botschaft führen. Dabei ist es wichtig, die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen aus ihrer eigenen Sicht wahrzunehmen. Die Gemeinde lädt Kinder und Jugendliche in Gruppen, in die Christenlehre, in Gottesdienste ein, um durch altersgemäße Verkündigung die Entwicklung des Glaubens zu fördern und Gemeinschaft erfahren zu lassen. In diesen Angeboten kommen Lebensprobleme und Gegenwartsfragen im Licht der biblischen Botschaft zur Sprache. Kinder und Jugendliche entdecken in der Begegnung zwischen den Generationen, wie Christen persönlich und in dieser Gesellschaft verantwortlich vor Gott und mit Gott leben können.

117 Religionsunterricht am Lern- und Lebensort Schule ermöglicht unter den Bedingungen und im Rahmen des Bildungsauftrages von Schule eine Begegnung mit der biblischen Überlieferung und ein kritisches Verstehen des christlichen Glaubens, seiner Wurzeln und Lebensformen. Beides geschieht in einer der jeweiligen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen gerecht werdenden Weise. Der in der öffentlichen Schule erteilte Religionsunterricht erfolgt in der Mitverantwortung der Kirche. Die inhaltliche Gestaltung des evangelischen Religionsunterrichts geschieht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelischen Kirche. Der in der schulischen Lebensphase den Kindern und Jugendlichen ermöglichte Religionsunterricht ist für die Entwicklung einer religiösen Identität und eines selbstverantworteten Glaubens von ähnlicher Bedeutung wie die Angebote der Gemeinde.

118 Einen besonderen Akzent erhält die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde durch die Konfirmation. Das Verständnis der Konfirmation ist im Einzelnen unterschiedlich. Von ihrer geschichtlichen Entwicklung her lädt die Konfirmation zur persönlichen Annahme der Taufe ein. Der vorausgehende kirchliche Unterricht (Konfirmandenarbeit) ermöglicht den Jugendlichen die selbstverantwortete Annahme der Taufe. Die Konfirmation ist dann in erster Linie Abschluss des nachgeholtten Taufunterrichts und Bekenntnis. Eine volksgemeinschaftliche Situation lässt demgegenüber die Konfirmation vor allem zu einer Segenshandlung in der lebensgeschichtlichen Übergangssituation von der Kindheit zum Erwachsenenalter werden. Der kirchliche Unterricht (Konfirmandenarbeit) versteht sich dann als vom Evangelium her geprägte Begleitung in einer schwierigen Lebensphase. Auch spätere Ereignisse und Entwicklungen im menschlichen Leben können Anlass zur Begleitung durch die Gemeinde werden, um dadurch bewusste Glaubensentscheidungen zu ermöglichen. Das geschieht nicht zuletzt im Rahmen evangelischer Erwachsenenbildung.

119 Abgesehen von den innergemeindlichen Entwicklungen ist in den westlichen Bundesländern die Konfirmation im volksgemeinschaftlichen Bewusstsein verankert. Das ist in den östlichen Bundesländern, in denen die Mehrheit der Bevölkerung keiner Kirche angehört, anders. Viele Jugendliche nehmen hier auf Wunsch der Eltern oder auf eigenen Wunsch an den aus der Jugendweihe entwickelten Jugendfeiern teil. Obwohl die Jugendweihe ihren Ursprung u. a. in der Freidenkerbewegung hat und in der DDR im Zeichen der sozialistischen Erziehung stand, wird sie heute meist als ideologisch neutrales Familienfest an der Schwelle zum Erwachsenenalter erlebt. Vorbereitung und Durchführung haben in der Regel keinen kirchenfeindlichen Charakter mehr, aber es gibt auch antikirchlich ausgerichtete Jugendfeiern.

II. Biblisch-theologische Orientierung

120 Weil Gott den Menschen lebenslang sucht, tröstet und stärkt, umfasst das konfirmierende Handeln der Kirche das ganze Leben. Die in der Taufe von Gott geschenkte Gnade soll im Glauben angenommen werden (vgl. Röm 3,24-26). Zur Taufe gehören deshalb die Glaubensunterweisung und das Leben in der Gemeinde. Die Weitergabe und die Anleitung zum Verstehen des Glaubens gehören zu den

Grundaufgaben der Gemeinde. Das konfirmierende Handeln vollzieht sich auf verschiedene Weise, jedoch immer auch als Lehre (vgl. 2 Tim. 3, 16) und in didaktisch reflektierten Lernvollzügen. Denn Glaubende sollen verstehen, was sie glauben. Nach biblischem Zeugnis ist der Glaube immer in Lehr- und Lernprozessen von der älteren an die jüngere Generation weitergegeben worden (Dtn 6,20-25; Mt 28,18-20). Die Kirche versteht sich darum als eine Lerngemeinschaft, in der die Weitergabe des Glaubens zu einem Grundbestandteil der Bildung wird, die Menschen helfen soll, Leben zu gestalten und zu bewältigen.

121 Der Lern- und Bildungsprozess umfasst alle Lebensphasen, erfolgt im sich ständig verändernden lebensgeschichtlichen Kontext und versteht sich als Lebensbegleitung und Anstoß zur Erneuerung. Die Kirche hat eine ihre Grenzen überschreitende Bildungsverantwortung, da ihre Mitglieder ihren Glauben auch in anderen sozialen, politischen und gesellschaftlichen Bereichen leben und bewähren. Die Kirche nimmt darum diese Verantwortung in doppelter Weise wahr: einmal in gemeindepädagogischer Hinsicht im Sinne des konfirmierenden Handelns, zum anderen durch Teilnahme an der öffentlichen Bildung.

122 Konkret vollzieht sich christliche Erziehung und Bildung auf verschiedenen Stufen und in unterschiedlichen Formen. Die erste Begegnung der Kinder mit dem christlichen Glauben soll durch Eltern, Patinnen und Paten, aber auch durch die Gemeinde geschehen. Es ist von großer Bedeutung, dass das heranwachsende Kind erlebt, wie der Glaube an Jesus Christus denen wichtig ist, mit denen es täglich zusammenlebt. Vermittlung biblischer Geschichten, Verwendung von christlicher Literatur, Gespräche, Antworten auf Glaubensfragen, Gebet und persönliche Frömmigkeit sind dabei wichtige Formen. Für diese erste Glaubensunterweisung bedürfen Eltern der Unterstützung durch die Kirchengemeinde.

123 Die Gemeinde hat die Aufgabe, durch ihre Angebote für Kinder und Jugendliche die Entwicklung des Glaubens zu fördern und die Unterweisung im Glauben fortzusetzen. Dies geschieht durch die religionspädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten, in Vorschulkreisen, in der Christenlehre und anderen Formen der Unterweisung, in Kinderbibelwochen, in Freizeiten (Rüstzeiten) und nicht zuletzt im Gottesdienst der Gemeinde, besonders in Kinder- und Familiengottesdiensten.

124 Die Christenlehre, wie sie sich in den östlichen Landeskirchen entwickelt hat, ermöglicht eine zielgerichtete Vermittlung des christlichen Glaubens im Lebensvollzug der Gemeinde und lässt durch ihre kind- und jugendgemäße Ausrichtung »das Evangelium als befreiendes und damit orientierendes Angebot erfahren, um die Welt zu verstehen, Lebenssituationen zu bestehen und mit der Gemeinde zu leben« (Rahmenplan 1977). Sie fördert am Lernort Gemeinde die christliche Sozialisation der Kinder und Jugendlichen.

125 Der Religionsunterricht in den Schulen lässt Kinder und Jugendliche biblische Überlieferung, Glauben und Lebenswirklichkeit unter den Bedingungen von Schule erfahren und kritisch verstehen. Die Kirche ist mitverantwortlich für den Religionsunterricht. Der evangelische Religionsunterricht erfolgt in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis der Kirche und in ökumenischer Offenheit. Er hilft den Schülerinnen und Schülern, ihre Identität im Glauben zu finden, und ermöglicht Verständigung mit anderen Glaubensangeboten und Religionen. Die Kirchengemeinde begleitet und unterstützt die Arbeit der Religionslehrerinnen und -lehrer. Sie pflegt darüber hinaus den Kontakt zu den Schulen in ihrem Bereich, u. a. durch Mitwirkung bei Schulgottesdiensten. Sie lässt damit Kinder und Jugendliche entdecken, dass die im Religionsunterricht zur Sprache kommenden Inhalte einen konkreten Bezug im Leben der Gemeinde haben.

126 Durch den Konfirmandenunterricht bzw. die Konfirmandenarbeit eröffnet die Gemeinde den Jugendlichen die Möglichkeit, die bereits erfolgte oder beabsichtigte Taufe zu verstehen und anzunehmen. Die Gemeinde bietet den Jugendlichen damit gleichzeitig an, sie in der Lebensphase des Überganges von der Kindheit zum Erwachsenenalter zu begleiten. Konfirmandenunterricht bzw. Konfirmandenarbeit lassen die Jugendlichen am Leben der Gemeinde teilhaben und eröffnen ihnen Möglichkeiten des Glaubens im Zusammenhang ihrer Lebenswirklichkeit. So können sie verlässliche Gemeinschaft erfahren und Gesprächspartnerinnen und -partner finden, die sie in ihrer Lebenssituation ernst nehmen und begleiten. Sie werden ermutigt, ihre Erfahrungen und Fragen einzubringen, damit ein selbstständiger Glaube wachsen kann. Dabei sollen sie sich mit wesentlichen Inhalten des christlichen Glaubens auseinandersetzen und eigene Verantwortung für christliches Handeln entdecken.

127 Konfirmandenunterricht bzw. Konfirmandenarbeit nehmen die Möglichkeiten des Lern- und Lebensortes Gemeinde auf. So bieten sich neben dem Unterricht Freizeiten (Rüstzeiten),

Zusammenarbeit mit der gemeindlichen Jugendarbeit, Praktika in der Gemeinde und kirchlichen Einrichtungen, die Beteiligung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und -arbeitern sowie von Eltern zur Gestaltung des Konfirmandenunterrichtes bzw. der Konfirmandenarbeit an, um die Lebendigkeit des christlichen Glaubens vielfältig erfahren zu lassen. Den Abschluss findet der Konfirmandenunterricht bzw. die Konfirmandenarbeit in der Konfirmation. Durch sie gewinnt das konfirmierende Handeln der Kirche eine eigenständige Bedeutung für die Jugendlichen in ihrer besonderen Lebensphase.

128 Für die Konfirmation gibt es keine spezielle biblische Weisung. Sie entstand als kirchliche Handlung in der Reformationszeit unter Anlehnung an das römisch-katholische Sakrament der Firmung. Von ihrer Entstehung her ist die Konfirmation die Antwort auf die in der Taufe empfangene Gnade und eine Vergewisserung auf dem Glaubensweg. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden stimmen in das Glaubensbekenntnis der Kirche ein. Sie empfangen unter Handauflegung Gottes Segen für ihren Lebensweg und feiern mit der Gemeinde das heilige Abendmahl. Die Gemeinde erbittet für die Konfirmandinnen und Konfirmanden Gottes Geist.

129 Ungetaufte Jugendliche können im Konfirmationsgottesdienst getauft werden. Dann bekennen sie vor ihrer Taufe zusammen mit den anderen Konfirmandinnen und Konfirmanden den christlichen Glauben und empfangen gemeinsam Zuspruch und Segen für den weiteren Glaubensweg. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Taufe während der Unterrichtszeit zu vollziehen. Werden Erwachsene getauft, erübrigt sich die Konfirmation.

130 Mit der Konfirmation ist die Zulassung zur Teilnahme am Abendmahl in selbstständiger Verantwortung und damit das Recht zur Übernahme des Patenamtes verbunden. Auch weitere kirchliche Rechte knüpfen an die Zulassung zum Abendmahl an.

131 Die vor allem in den östlichen Bundesländern angebotene Jugendfeier steht in der Tradition der Jugendweihe, die seit dem 19. Jahrhundert bewusst an die Stelle der Konfirmation gesetzt worden war und sich als Angebot für alle Jugendlichen verstand, die sich auf ein von Gott und Kirche unabhängiges, die Autonomie des Menschen betonendes Lebensverständnis einlassen wollten. Das steht im Widerspruch zu einer Lebensauffassung, die durch die Zuwendung Gottes in der Taufe und den in der Konfirmation zugesprochenen Segen bestimmt ist. Auch wenn die Jugendfeier dem Wunsch nach einer Familienfeier beim Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter vordergründig entgegenkommt und heute vielfach als ideologisch neutrales Familienfest erlebt wird, ist der weltanschauliche Zusammenhang nicht außer Acht zu lassen. Eltern und Jugendliche sind, wenn die Teilnahme an beidem, Konfirmation und Jugendfeier, gewünscht wird, auf das unterschiedliche, sich im Grunde ausschließende Verständnis beider Angebote anzusprechen, um eine verantwortbare Entscheidung zu ermöglichen. Sie bedarf einer sorgfältigen Prüfung und seelsorglichen Beratung.

132 - Sofern eine solche Jugendfeier (Jugendweihe) erkennbar in einem atheistischen, antikirchlichen Zusammenhang steht, besteht ein Widerspruch zur Konfirmation. Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen dann nicht an der Jugendfeier (Jugendweihe) teilnehmen.

133 - Handelt es sich bei der Jugendfeier um ein Schuljahrgangsfest ohne ideologische Überhöhung, wird die Beteiligung daran nicht als Verleugnung des Bekenntnisses zu Jesus Christus zu werten sein.

134 - Allerdings unterscheidet die persönliche Annahme der Taufe und der Zuspruch des Segens Gottes für eine neue Lebensphase die Konfirmation grundsätzlich von jeder Jugendfeier (Jugendweihe). Eine gleichzeitige Teilnahme an einer Jugendfeier und an der Konfirmation stellt die Ernsthaftigkeit der Entscheidung, sich konfirmieren zu lassen, in Frage.

135 - Das Versagen der Konfirmation oder der Verlust kirchlicher Rechte nach erfolgter Teilnahme an einer Jugendfeier (Jugendweihe) sind unter Berücksichtigung der persönlichen Gründe in jedem Einzelfall unter seelsorglichen Gesichtspunkten zu prüfen.

136 Die Konfirmation ist kein Schlusspunkt in der Entwicklung des Glaubens, sondern will neue Glaubenserfahrungen in einer kommenden Lebensphase eröffnen. Darum wird sich die Kirche weiter an die Konfirmierten wenden. Sie tut das mit den Angeboten der Jugendarbeit, mit Gemeindeveranstaltungen für junge Erwachsene, mit ihren Gottesdiensten, insbesondere Jugendgottesdiensten. Auf die jeweilige Lebensphase bezogene Angebote kirchlicher Erwachsenenbildung, Glaubensseminare, fortgeführter »Konfirmandenunterricht für Erwachsene« auf

Gemeindeebene haben sich bewährt. Mit den Bildungsangeboten hilft die Kirche, in verschiedenen Lebensphasen und -situationen die Bedeutung biblischer

Überlieferung neu zu entdecken, Orientierung zu finden und einen mündigen Glauben zu gewinnen. In den oft selbst organisierten Lernprozessen Erwachsener setzt sich so das konfirmierende Handeln der Gemeinde fort.

137 Die Feiern der Silbernen und Goldenen Konfirmation sind gute Möglichkeiten der Erinnerung. Die Gemeinde dankt mit ihnen vor 25 oder 50 Jahren Konfirmierten für die Erfahrung der Güte Gottes und bekräftigt Anspruch und Verheißung Gottes für ihr Leben.

III. Richtlinien und Regelungen

Artikel 42

Präambel

Getaufte Christen sollen auf ihrem Glaubensweg begleitet und gestärkt werden. Daraus ergeben sich kirchliche Handlungsfelder, auf denen die Kirche ihre Bildungsverantwortung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in altersspezifischer und situationsgerechter Weise wahrnimmt, insbesondere durch Christenlehre, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht, Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung. Sie hilft damit getauften Christen zu einem selbstständigen Glauben und unterstützt sie, in eigener Verantwortung als Christen zu leben und am Leben der Gemeinde teilzunehmen.

Artikel 43

Gemeindliche Arbeit mit Kindern und Christenlehre

(1) Die gemeindliche Arbeit mit Kindern und Christenlehre haben das Ziel, Getaufte und Ungetaufte in einer ihnen gemäßen Art mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen.

(2) Die Gestaltung der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und der Christenlehre erfolgt durch berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst auf der Grundlage der kirchlichen Bestimmungen.

(3) Im Rahmen des konfirmierenden Handelns der Gemeinde werden Kinder in vielfältigen Formen begleitet: durch Kindergottesdienste, Kindertagesstätten, Vorschulgruppen, Christenlehre, Kinderchor- und Instrumentalgruppen, Jungschar, Kindertage, Kinderbibelwochen und Freizeiten.

Artikel 44

Religionsunterricht in der Schule

(1) Der Religionsunterricht in der Schule wird entsprechend den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben in der Mitverantwortung der Kirchen erteilt.

(2) Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, Grundlagen christlichen Glaubens zu verstehen, kritisch zu befragen, Antworten auf grundlegende Lebensfragen zu finden und Orientierung für ein selbstverantwortetes Handeln zu gewinnen.

(3) Die Gemeinde begleitet und unterstützt den Religionsunterricht in ihrem Bereich und die den Religionsunterricht erteilenden Lehrerinnen und Lehrer.

(4) Die Gemeinde lädt zu Schulgottesdiensten ein und beteiligt sich an Gottesdiensten der Schule. Sie pflegt Kontakt zu den Schulen in ihrem Bereich.

Artikel 45

Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit

Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit haben das Ziel, die Konfirmandinnen und Konfirmanden in einer ihnen gemäßen Art mit den zentralen Aussagen des christlichen Glaubens und dem Leben der Gemeinde vertraut zu machen und ihnen zu helfen, in eigener Verantwortung als Christen zu leben.

Artikel 46

Einladung und Anmeldung

(1) Die Einladung, am Konfirmandenunterricht und an der Konfirmandenarbeit teilzunehmen, richtet sich an alle getauften und ungetauften Jugendlichen zwischen in der Regel 12 und 15 Jahren.

(2) Die Jugendlichen sind durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten beim zuständigen Pfarramt anzumelden. Dabei wird ggf. der Taufschein vorgelegt. Religionsmündige können sich selbst anmelden.

(3) Die vorherige Teilnahme an der Christenlehre oder die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht ist erwünscht.

Artikel 47

Inhalte

Die Gestaltung von Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit erfolgt unter der Verantwortung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) auf der Grundlage der kirchengesetzlichen Bestimmungen und der Rahmenpläne. Zu den Inhalten gehören die Hauptstücke des jeweils geltenden reformatorischen Katechismus.

Artikel 48

Teilnahme am Gottesdienst

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen am sonntäglichen Gottesdienst teilnehmen. Auch ihre Eltern werden dazu eingeladen. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen nach Möglichkeit an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden.

Artikel 49

Zuständigkeit und Mitarbeit

(1) Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit werden in der Regel von der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer durchgeführt. Sie können für mehrere Pfarrbezirke oder Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

(2) Sollen Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit bei einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer erfolgen, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramts erforderlich.

(3) Im Einvernehmen mit dem Gemeindegemeinderat (Presbyterium) sollen berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gemeindeglieder, die eine pädagogische Ausbildung haben oder in angemessener Weise darauf vorbereitet wurden, für die Beteiligung an Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit gewonnen werden. Es soll ihnen ermöglicht werden, sich dafür fortzubilden.

Artikel 50

Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden der Gemeinde während der Unterrichtszeit im Gottesdienst vorgestellt. Die Gemeinde soll schon während der Unterrichtszeit erfahren, was die Konfirmandinnen und Konfirmanden gelernt haben, und dabei selbst an die Hauptaussagen des christlichen Glaubens erinnert werden.

Artikel 51

Konfirmationsgottesdienst

- (1) Der Konfirmationsgottesdienst ist ein öffentlicher Gottesdienst der Gemeinde. Er wird unter Beteiligung der Konfirmandinnen und Konfirmanden, ihrer Eltern und anderer Gemeindeglieder vorbereitet und nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.
- (2) Zur Konfirmation gehört die Einladung zur Feier des Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst selbst oder in unmittelbarer zeitlicher Nähe.

Artikel 52

Wirkungen

Mit der Konfirmation ist die Zulassung zum Abendmahl verbunden. Sie berechtigt damit zur Teilnahme am Abendmahl in selbstständiger Verantwortung und zur Übernahme des Patenamtes.

Artikel 53

Voraussetzung für die Konfirmation, Zurückstellung von der Konfirmation, Bedenken, Ablehnung und Beschwerde

- (1) Voraussetzung für die Konfirmation ist die Taufe.
- (2) Die Konfirmation setzt ferner voraus, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden durch Teilnahme am vorangegangenen Unterricht und am gemeindlichen Leben, insbesondere am Gottesdienst, mit den Grundlagen und Lebensvollzügen des christlichen Glaubens vertraut gemacht worden sind.
- (3) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken, die Konfirmation zu vollziehen, ist eine Entscheidung des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) herbeizuführen. Lehnt dieser (dieses) die Konfirmation ab, können die Erziehungsberechtigten oder im Fall der Religionsmündigkeit die Konfirmandin oder der Konfirmand Beschwerde beim Kreiskirchenrat (Kreissynodalvorstand) einlegen. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
- (4) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstands) überzeugt, die Konfirmation nicht verantworten zu können, ist sie einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zuübertragen.

Artikel 54

Beurkundung und Bescheinigung

Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet. Über die Konfirmation wird ein Konfirmationsschein ausgestellt.

Artikel 55

Konfirmation Erwachsener

Erwachsene Gemeindeglieder, die getauft, aber bisher nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung auf Beschluss des Gemeindegemeinderates (Presbyteriums) konfirmiert werden.

Artikel 56

Weiterführung

- (1) Die Gemeinde nimmt auch nach der Konfirmation weiterhin Verantwortung für die Jugendlichen wahr und macht altersgerechte Angebote von Jugendarbeit, zu denen die konfirmierten Jugendlichen eingeladen werden. Das kann in Verbindung mit anderen Gemeinden oder auf der Ebene des Kirchenkreises geschehen.
- (2) Die Jugendlichen sollen Gelegenheit zur verantwortlichen Mitarbeit in der Gemeinde erhalten.